

Sonderinfo Außergewöhnliche Belastungen

Juni 2011

Wert des Altbestands bei der behindertengerechten Adaptierung von Bad und WC als außergewöhnliche Belastung (§ 34 EStG)

Der **behindertengerechte Umbau** von Bad und WC infolge eines Unfalls führt zu einem Wertverlust der bisherigen Bad- und WC-Einrichtungen aufgrund notwendiger Adaptierungen. Dadurch entsteht ein **verlorener Aufwand**, der nicht einfach vernachlässigt werden darf. Sind die Werte endgültig abgeflossen, ist dies eine **Belastung des Steuerpflichtigen**. Als verlorener Aufwand ist der **Zeitwert anzusetzen**. In Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung des UFS ist von einer Nutzungsdauer von 15 Jahren in Zusammenhang mit Sanitäranlagen und -ausstattungen auszugehen. Da die Errichtung und Ausstattung nach Angaben des Berufungswerbers im Jahr 2001 erfolgte, werden 11/15 der alten Errichtungskosten als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt anerkannt. (UFS 18.1.2011, RV/0030-L/08).

Die Ausgaben für die **behindertengerechte Neuinstallation** bzw. den behindertengerechten Umbau sind in Höhe einer üblichen Ausstattung ebenfalls als **außergewöhnliche Belastungen** geltend zu machen.